

Arbeitshilfe für eine Finanzierungsvereinbarung

zwischen

der Standortgemeinde

und

**dem Träger
von Kindertageseinrichtungen**

Teil I Vorbemerkung

Werden Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen worden sind, von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben, schließen die Standortgemeinden und der Träger schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab, § 25 Abs. 6 Satz 2 KiTaG. Die in Teil II aufgeführte Arbeitshilfe für eine Finanzierungsvereinbarung gibt Anregungen für die Inhalte, die in jedem Fall zu regeln sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einrichtungen, Träger, Bedarfe der Eltern, Standorte und inhaltliche Schwerpunkte der Kommunen unterschiedlich sind. Insofern kann es keinen Musterentwurf für alle Einrichtungen geben. Die Arbeitshilfe ist flexibel gestaltet und von den Standortgemeinden den individuellen Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Daher werden für einige Bereiche Alternativen oder Beispiele angeboten.

Die Standortgemeinden sollten sich dabei bewusst sein, dass sie als „Einkäufer“ und Hauptfinanzierer der Dienstleistung Kinderbetreuung über ein gewichtiges Mitspracherecht bei der Vertragsgestaltung verfügen.

In Teil III sind die Erläuterungen für die einzelnen Vorschläge zu finden. Die Paragraphen, die näher erläutert werden, sind durch ein ★ gekennzeichnet.

Teil II Arbeitshilfe für eine Finanzierungsvereinbarung

Zwischen

XXXX

- im folgenden Träger -

und

XXXX

- im folgenden Kommune -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung (*Name der Einrichtung, Anschrift*) nach § 25 Abs. 1 und 6 KiTaG durch einen Zuschuss der Kommune als Standortgemeinde.
- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die bezuschusste Einrichtung. Die Einrichtung ist mit der nach § 2 vereinbarten Betreuungs-

leistung in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten.

§ 2 Betreuungsleistungen

- (1) Der Träger erbringt die Betreuungsleistung unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII, des KiTaG und der KiTaVO.
- ★ (2) Der Träger verpflichtet sich, die nachfolgenden Betreuungsleistungen in der Einrichtung „XXX“ anzubieten:
Beispiele:
1 Kindergartengruppe mit 20 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt; montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
und/oder
1 Kindergartengruppe mit 20 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt; montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr;
und/oder
1 Kindergartengruppe mit 20 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt; montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr;
und/oder
1 Krippengruppe mit 10 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren; montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr ;
und/oder
1 altersgemischte Gruppe mit 4 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und 11 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt; montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- ★ (3) Bei ausreichender Nachfrage wird für Kinder berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Eltern montags bis freitags in der Zeit von XX Uhr bis XX Uhr ein Frühdienst und montags bis donnerstags in der Zeit von XX Uhr bis XX Uhr ein Spätdienst angeboten. Am Freitag wird ein Spätdienst in der Zeit von XX Uhr bis XX Uhr angeboten. Die Nachfrage ist ausreichend, wenn mindestens jeweils X Kinder das Angebot in Anspruch nehmen.
- ★ (4) *Alternative 1:*
Die Einrichtung ist am Heiligabend sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien geschlossen. Für berufstätige oder in Ausbildung befindliche Eltern wird eine Betreuung in den Sommerferien sichergestellt. Näheres ist in einer gesonderten Nebenabrede zu regeln.
- Alternative 2:*
Die Einrichtung ist in den folgenden Zeiträumen geschlossen ...

- (5) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung.

§ 3

Aufnahme von Kindern

- ★ (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder der Kommune aufzunehmen.

- ★ (2) *Alternative 1:*
Der Träger verpflichtet sich, die Gruppengröße über die in § 2 Abs. 2 festgelegte Größe hinaus auf ein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KiTaVO zulässiges Maß zu erhöhen, wenn die Kommune dies zur Deckung des Betreuungsbedarfs für erforderlich hält.

Alternative 2:

Der Träger verpflichtet sich, die Gruppengröße über die in § 2 Abs. 2 festgelegte Größe hinaus auf ein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KiTaVO zulässiges Maß zu erhöhen, wenn die Kommune dies zur Deckung des Betreuungsbedarfs für erforderlich hält.

Darüber hinaus ist der Träger verpflichtet, sich bei den zulassungspflichtigen Tatbeständen nach § 6 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaVO um eine Zustimmung der zuständigen Behörde zu bemühen, wenn die Kommune dies für erforderlich hält.

§ 4

Auswärtige Kinder

★

Alternative 1:

- (1) Die Förderung der Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Kommune (auswärtige Kinder) ist ausgeschlossen.
- (2) Die Kommune überträgt den Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Betreuung nach § 25 a KiTaG auf den Träger.

Alternative 2:

- (1) Die Kommune fördert grundsätzlich eine Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in ihrem Gebiet.
- (2) Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Kommune (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
- der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden konnte,
 - der Kommune vor Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage der Wohngemeinde vorliegt
- Die Förderung erfolgt in Höhe des Ausgleichsbetrages.

§ 5

Betriebskosten

- ★ (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals, die ausschließlich durch den Betrieb dieser Kindertageseinrichtung für die Betreuungsleistung nach § 2 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- ★ (2) Die geplanten Einnahmen und Ausgaben der geförderten Einrichtung für das Folgejahr werden der Kommune bis zum *(Tag/Monat)* des laufenden Jahres vom Träger vorgelegt.

§ 6

Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

- ★ (1) Der angemessene Bedarf an pädagogischem Personal ergibt sich aus den Mindestanforderungen der KiTaVO in der jeweils gültigen Fassung. Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden tatsächlichen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem TVöD notwendigen Aufwendungen. Für die Verfügungszeiten wird ein Aufschlag von XX % der in der Einrichtung insgesamt notwendigen Zeit am Kind anerkannt.
- ★ (2) Für die Leitung der Einrichtung wird eine Freistellung vom Gruppendienst von bis zu XX Stunden jährlich als angemessen anerkannt.
- (3) Das pädagogische Personal erfüllt die Qualifikationsanforderungen des § 15 KiTaG in Verbindung mit § 2 KiTaVO in den jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus
 - den Vergütungen des in dieser Einrichtung sozialversicherungspflichtig beschäftigten pädagogischen Personals,
 - den Sozialversicherungsbeiträgen,
 - den tariflich vereinbarten Beiträgen zur zusätzlichen Altersversorgung,
 - den Beiträgen zur Unfallkasse.

§ 7

Angemessene Sachkosten

Zu den angemessenen Sachkosten gehören ausschließlich:

1. die laut Miet- oder Pachtvertrag für das Gebäude bzw. das Grundstück der Kindertageseinrichtung zu entrichtenden Entgelte, soweit

nur Teile für den Betrieb der Kindertageseinrichtung genutzt werden, die entsprechende anteilige Miete oder Pacht,

2. Unterhaltung des Inventars,
- ★ 3. Unterhaltung des Gebäudes,
4. Gebäudebewirtschaftung (Heizung, Energie, Wasser und öffentliche Abgaben),
- ★ 5. notwendige Versicherungen,
6. Gebäudereinigung,
7. Reisekosten,
8. Telefonkosten,
- ★ 9. Fachzeitschriften und Bücher,
10. Gesundheitspflege (z. B. Medikamente, Erste-Hilfe-Ausrüstung),
- ★ 11. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
12. Mitgliedsbeiträge,
- ★ 13. Kosten der Buchführung,
- ★ 14. Fortbildung des pädagogischen Personals,
- ★ 15. Supervision.
- ★ 16. Verpflegung

Beispiele:

Verpflegungskosten gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten.

oder

Aufwendungen für Getränke von bis zu XX € jährlich gehören in vollem Umfang zu den angemessenen Sachkosten.

oder

Aufwendungen für Lebensmittel gehören zu den angemessenen Sachkosten. Die mit der Zubereitung der Mahlzeiten verbundenen Personalkosten sind davon ausgeschlossen.

oder

Je ausgegebenem Mittagessen wird ein Zuschuss von XX € gewährt.

oder

Für die Verpflegung (einschl. Zubereitung) wird ein Zuschuss in Höhe von XX % der entstandenen Aufwendungen gewährt.

Über die Einnahmen und Ausgaben, die mit der Verpflegung in Zusammenhang stehen, ist der Kommune ein gesonderter Nachweis vorzulegen.

- ★ 17. Verwaltungskosten

Alternative 1:

Die für den Betrieb der Einrichtung aufzuwendenden Verwaltungskosten erbringt der Träger als Teil seiner Eigenleistung (§ 25 Abs. 1 Nr. 5 KiTaG).

Alternative 2:

Verwaltungskosten werden bis zur Höhe von XX € jährlich als angemessen berücksichtigt. Sie sind durch den Träger zu Beginn des Vertrages und danach alle 3 Jahre nachzuweisen.

18. Zinsaufwendungen für Fremdkapital, das für die Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde.
Die Aufnahme von Fremdkapital einschließlich der tatsächlichen Verzinsung, die zugrunde liegende Investitionsmaßnahme und deren Notwendigkeit sind gesondert nachzuweisen.
- ★ 19. Eine Verzinsung des Eigenkapitals wird mit dem marktüblichen Zins, höchstens jedoch mit 4 % anerkannt. Die Zinsmarktlage bestimmt sich nach der Statistik der Bundesbank. Die Höhe des eingebrachten Eigenkapitals ist gesondert nachzuweisen.
- ★ 20. Abschreibungen stellen angemessene Sachkosten dar, soweit die zugehörige Investition notwendig war und durch den Träger selbst finanziert wurde. Für den Teil der Investitionen, der durch die öffentliche Hand finanziert wurde, werden Abschreibungen nicht anerkannt. Die Notwendigkeit der Investition ist gesondert nachzuweisen.
- ★ 21.
22.
23.

§ 8

Grundlage der anteiligen Finanzierung durch die Kommune

- ★ (1) Für die Berechnung der Förderung werden folgende Einnahmen von den Betriebskosten nach § 5 abgesetzt:
- öffentliche Mittel (Bund, Land örtlicher Jugendhilfeträger, etc.),
 - die Teilnahmebeiträge oder Gebühren,
 - die Erstattung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren nach § 25 Abs. 4 KiTaG (beitragsfreies KiTa-Jahr),
 - die Vergütung, die für die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder aus Eingliederungsmitteln der Jugend- oder Sozialhilfe geleistet werden.
Wird der personelle Mehraufwand von Dritten erbracht, kann dieser Mehraufwand bis zur Höhe der Vergütung bei den angemessenen Betriebskosten nachgewiesen werden.
 - die Kostenerstattung der Wohngemeinden für auswärtige Kinder,
 - sonstige Einnahmen.
- ★ (2) *Alternative 1:*
Teilnahmebeiträge/Gebühren werden mindestens in der Höhe abgesetzt, bis zu der der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einnahmeausfälle im Rahmen der Sozialstaffelregelung erstattet. Werden geringere Teilnahmebeiträge/Gebühren erhoben, ist die Kommune berechtigt, ihre Förderung um den Differenzbetrag zu mindern.

Alternative 2:

Die Höhe der Elternbeiträge entspricht denen der kommunalen Einrichtungen. Werden geringere Beiträge erhoben, ist die Kommune berechtigt, ihre Förderung um den Differenzbetrag zu kürzen.

Alternative 3:

Der Träger deckt mindestens XX % der Betriebskosten durch Elternbeiträge und aus den Sozialstaffelerstattungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Werden die XX % nicht erreicht, ist die Kommune berechtigt, ihre Förderung um den Differenzbetrag zu kürzen.

- (3) Die Einziehung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren ist Aufgabe des Trägers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des Trägers und werden durch die Kommune bei der Berechnung nach Abs. 1 abgesetzt.

§ 9

★ Art und Umfang der Förderung durch die Kommune

Alternative 1:

- (1) Die Kommune übernimmt monatlich XX % der nach Abzug der Einnahmen nach § 8 verbleibenden ungedeckten angemessenen Sach- und Personalkosten für mit förderungsfähigen Kindern belegte Plätze. Der verbleibende Betrag wird vom Träger als Eigenleistung erbracht.
- (2) Der Zuschuss der Kommune wird wie folgt berechnet:
XX % der ungedeckten angemessenen Sach- und Personalkosten werden durch 12 Monate geteilt. Für die Berechnung des Zuschusses wird dieser Monatsbetrag durch die Zahl der maximal belegbaren Plätze geteilt, um den monatlichen Zuschussbetrag je Platz zu erhalten. Dieser Betrag wird für jeden Monat mit der Zahl der von förderungsfähigen Kindern belegten Plätze multipliziert. Aus der Addition der 12 Monatsbeträge ergibt sich der Betrag des Zuschusses der Kommune für das abzurechnende Jahr. Bei Erhöhung der Gruppenstärke steigt die Zahl der maximal belegbaren Plätze entsprechend.

Alternative 2:

- (1) Die Kommune übernimmt monatlich XX % der nach Abzug aller Einnahmen nach § 8 verbleibenden ungedeckten angemessenen Sach- und Personalkosten für die Belegungsmonate förderungsfähiger Kinder. Der verbleibende Betrag wird vom Träger als Eigenleistung erbracht.

- (2) Der Zuschuss der Kommune wird wie folgt berechnet:
Das vereinbarte Betreuungsangebot lässt maximal XX Belegungsmonate jährlich zu. Die ungedeckten angemessenen Sach- und Personalkosten werden durch die maximale Anzahl der Belegungsmonate geteilt. Dieser Betrag wird mit der Anzahl der von der Kommune geförderten Belegungsmonate multipliziert, um den jährlichen Zuschussbetrag zu erhalten. Bei Erhöhung der Kinderzahl erhöht sich die Zahl der maximalen Belegungsmonate entsprechend.

Alternative 3:

- (1) Die Kommune übernimmt XX % der nach Abzug aller Einnahmen nach § 8 verbleibenden ungedeckten angemessenen Sach- und Personalkosten für jede von förderungsfähigen Kindern genutzte Betreuungsstunde. Der verbleibende Betrag wird vom Träger als Eigenleistung erbracht.
- (2) Der Zuschuss der Kommune wird wie folgt berechnet:
Aus dem vereinbarten Angebot errechnen sich XX Betreuungsstunden jährlich. Der Betrag von XX % der ungedeckten angemessenen Sach- und Personalkosten wird durch die errechneten Betreuungsstunden geteilt und mit der Anzahl der von förderungsfähigen Kindern in Anspruch genommenen Betreuungsstunden multipliziert. Bei Erhöhung der Gruppenstärke erhöht sich das vereinbarte Angebot der Betreuungsstunden entsprechend dem in Anspruch genommenen Angebot.

Alternative 4:

- (1) Die Kommune zahlt für jedes förderungsfähige Kind einen monatlichen Festbetrag:
- Kindergarten 5-stündige Betreuung XX €
 - unter 3 Jahren 7-stündige Betreuung XX €
 - Kindergarten 8-stündige Betreuung XX €
 - Frühbetreuung je Kind XX €
- (2) *zu Alternative 4 oder*
- (3) *zu den übrigen Alternativen:*
Für das laufende Jahr werden Abschläge jeweils zu Beginn eines Quartals gezahlt. Die Abschlagshöhe beträgt ein Viertel des Förderungsbetrages für das Vorjahr.

§ 10

★

Prüfungsrechte

- (1) Die Kommune ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die

notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Kommune das Recht, die jeweils genutzten Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Kommune zuständig sind.

§ 11

Verwendungsnachweis

- ★ (1) Bis zum (*Tag/Monat*) des Folgejahres ist der Kommune ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, die die Einrichtung im Vorjahr besucht haben. Die Aufstellung enthält Name, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder. Daneben ist mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Einrichtung besucht wurde und welche Betreuungszeiten in Anspruch genommen wurden.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Kommune berechtigt, ihre Abschlagszahlungen einzubehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom Träger an die Kommune zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.

§ 12

★ Laufzeit, ordentliche Kündigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom *Tag/Monat/Jahr* in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sie kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum (*Tag/Monat*) jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss nicht begründet werden.
- (3) *Alternative, wenn Festbetrag vereinbart:*
Der Festbetrag gilt jeweils für XX Haushaltsjahre. Er ist spätestens X Monate vor Ablauf erneut zu verhandeln. Darüber hinaus kann er auf Verlangen einer Vertragspartei neu verhandelt werden.
- (4) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 13

Auflösung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung endet zu dem Zeitpunkt:
- mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
 - mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- ★ (2) Sofern die Finanzierungsstruktur der Kinderbetreuung (§ 25 KiTaG) geändert wird, endet die Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanzierungsmodells.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

§ 15

Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien unverzüglich, Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

Ort, den

Ort, den

Kommune

Träger

Teil III Erläuterungen zu den einzelnen Vertragsbestandteilen

Im Folgenden werden Erläuterungen zu den Formulierungen gegeben, die sich nicht bereits aus sich heraus erklären bzw. deren Intention verdeutlicht werden sollte.

Erläuterung zu § 2:

Der Begriff „Betreuungsleistung“ umfasst auch den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Absatz 2:

Die Art und Größe der Gruppen sowie die Betreuungszeiten, die der Träger erbringt und die Kommune höchstens bezuschussen möchte, werden hier verbindlich festgelegt.

Absatz 3:

Der Vorschlag ist fakultativ. Nicht nur durch die Bedarfsplanung, auch über die Finanzierungsvereinbarungen lassen sich Angebote aufeinander abstimmen oder ggf. vernetzen. Mit den Finanzierungsvereinbarungen können Betreuungszeiten und damit ggf. die Auslastung von Einrichtungen gesteuert werden. Nicht jede Einrichtung muss Früh- und Spätdienste anbieten. Die Kommune kann des Weiteren davon absehen, eine Mindestteilnehmerzahl festzulegen, wenn Einzelbedarfe (ggf. in jeder bezuschussten Einrichtung) gedeckt werden sollen. Aus finanzieller Sicht ist es allerdings sinnvoller, einzelne Nachfragende nicht auf alle vorhandenen Einrichtungen zu verteilen, sondern nur in einer bezuschussten Einrichtung oder bei einer Betreuungsperson zu bündeln.

Absatz 4:

Die Zahl der Schließungstage bestimmt die Verlässlichkeit der Betreuung und damit ggf. die Frequentierung der Einrichtung. Sie kann Einfluss auf den Personalbedarf einer Einrichtung haben. Je nach Anzahl der Schließungstage könnten z. B. Urlaubs- oder Fortbildungsansprüche während der Schließungszeit abgegolten werden, sodass keine Notwendigkeit für Mehrarbeit oder eine Vertretungskraft besteht.

Erläuterungen zu § 3:

Absatz 1:

Die Kommune muss ein Interesse daran haben, zunächst den Bedarf ihrer Einwohner zu decken. Dies sollte sich auch in der Vereinbarung wiederfinden. Sollen Kommunen gemeinsam eine Einrichtung fördern, sind alle beteiligten Kommunen aufzuführen. Darüber hinaus könnte auch festgelegt werden, aus welcher der Kommunen wie viele Kinder aufzunehmen sind.

Absatz 2:

Auch wenn die Umsetzung des Betreuungsanspruchs eine Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist, sollte eine entsprechende Regelung getroffen werden. Dadurch könnte bei einer erhöhten Nachfrage eine gleichmäßige Auslastung der vorhandenen Einrichtungen erfolgen. Des Weiteren hat auf diese Weise der Kreis als örtlicher Jugendhilfeträger über die Gemeinde die Möglichkeit, auf die Einrichtungen einzuwirken, um die Regelgruppenstärke zu erhöhen. Die Alternative 1 regelt die Verpflichtung des Trägers, in eigener Verantwortung die Gruppengröße auf 22 Kinder zu erhöhen, wenn die Standortgemeinde dies für erforderlich hält. Die Alternative 2 erweitert diese Vertragspflicht dahin gehend, dass sich der Träger in den erwähnten zulassungspflichtigen Tatbeständen um eine entsprechende Zustimmung der zuständigen Behörde bemüht. In den Fällen der §§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 7 Abs. 2 S.2 KiTaVO handelt es sich um befristete Zulassungen.

Erläuterungen zu § 4:

Alternative 1:

Wenn Kommunen Kapazitäten vorhalten und finanzieren, die ihren eigenen Bedarf übersteigen, gehen sie ein finanzielles Risiko ein. Aus finanzwirtschaftlicher Sicht ist es nachvollziehbar, eine Förderung, die über den eigenen Bedarf hinausgeht, auszuschließen. Damit geht das Risiko, eventuelle Überkapazitäten zu finanzieren, auf den Einrichtungsträger über. Dieser hat die Entscheidungsfreiheit, das Finanzierungsrisiko einzugehen oder Kapazitäten abzubauen bzw. umzustrukturieren.

Da eine Förderung auswärtiger Kinder ausgeschlossen wird, besteht kein Interesse der Kommune, Kostenausgleichsansprüche geltend zu machen oder den mit der Umsetzung verbundenen Aufwand zu leisten. Der Kostenausgleichsanspruch sollte an den Einrichtungsträger abgetreten werden.

Alternative 2:

Der LRH hat in seiner Querschnittsprüfung „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“ empfohlen, die Bedarfsplanung nach regionalen Gesichtspunkten und damit gemeindeübergreifend vorzunehmen. Die demografische Entwicklung erfordert ein Mehr an Steuerung und interkommunaler Zusammenarbeit. Eine sozialraumorientierte gemeindeübergreifende Bedarfsplanung kann die Aufnahme sog. auswärtiger Kinder erforderlich machen. Das finanzielle Risiko der Standortgemeinde muss jedoch akzeptabel sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Kostenausgleich der Wohngemeinden gem. § 25 a KiTaG in der Höhe des Zuschussbetrags der Standortgemeinde geleistet wird.

Da auswärtige Kinder bezuschusst werden, liegt es im Interesse der Kommune, ihre Ansprüche selbst zu verfolgen. Eine Übertragung des

Kostenausgleichsanspruchs auf den Einrichtungsträger sollte nicht erfolgen.

Erläuterung zu § 5:

Absatz 1:

Laut KiTaG sind Betriebskosten die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Begriff der Angemessenheit wird nicht definiert.

Absatz 2:

Es ist sinnvoll, die Planungen des Trägers für das Folgejahr zu kennen, um die Zuschusshöhe kalkulieren zu können. Der Termin sollte der Haushaltsplanung der Kommune angepasst werden.

Erläuterung zu § 6:

Absatz 1:

Verfügungszeiten sind die Zeiten, die das KiTaG für das pädagogische Personal zusätzlich zu der Zeit am Kind vorsieht. Dazu gehören Vor- und Nachbereitung, dienstliche Besprechungen, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Teilnahme an Fort- und Weiterbildung sowie Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und aus sonstigen Gründen. Es ist sinnvoll, Verfügungszeiten nicht einzelnen Kräften oder Gruppen zuzuordnen, sondern der Einrichtung insgesamt zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht einen flexiblen und effektiven Personaleinsatz innerhalb der Einrichtung. Vorgaben für den Umfang von Verfügungszeiten hat der Landesgesetzgeber nicht gemacht. In der Praxis hat sich für die Verfügungszeiten grundsätzlich ein Aufschlag von 20 % auf die notwendige Zeit am Kind als ausreichend erwiesen. Darin sind rd. 10 % Ausfallzeiten berücksichtigt, die anhand des Berichts 2/2003 „Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft“ der KGSt für eine 4-wöchige Schließungszeit errechnet wurden.

Absatz 2:

Nach § 15 Abs. 2 KiTaG ist die Leitung einer KiTa eine Fachkraft, die ausreichend Zeit für die Leitung haben muss. Welcher zeitliche Umfang als ausreichend anzusehen ist, wurde durch den Gesetzgeber nicht definiert. Voraussetzung für die Festlegung des zeitlichen Umfangs von Leitungsstunden ist eine Beschreibung der Leitungsaufgaben. Bei der Feststellung des Umfangs der Leitungsaufgaben sind nach § 7 Abs. 4 KiTaVO insbesondere die Größe der Einrichtung, die Anzahl und Art des Personals und die Besonderheiten in der Sozialstruktur des Einzugsbereiches und in den Familien zu berücksichtigen. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung wird vom LRH grundsätzlich erst ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen als notwendig angesehen. Für bis zu 4-gruppige Einrichtungen werden Leitungsanteile von 5 bis 7,5 Stunden

je Gruppe wöchentlich für realistisch gehalten, soweit keine besondere Situation vorliegt.

Nicht alle Leitungsaufgaben sind in einem regelmäßigen wöchentlichen Rhythmus zu erledigen. So finden z. B. Elternabende/Beiratssitzungen in größeren Abständen statt. Personalangelegenheiten, Kontakte zum Träger, zu den Eltern und Schulen sowie Öffentlichkeitsarbeit sind in der Regel in unterschiedlicher Intensität zu erledigen. Für einen effizienten Personaleinsatz wird daher eine flexible Gestaltung der Arbeitszeitanteile für die Leitung, z. B. im Wege einer Jahresarbeitszeit, für sinnvoll gehalten.

Erläuterungen zu § 7:

Zur Klarstellung für Zuschussgeber und -nehmer und zur Begrenzung der Ausgaben für KiTa auf das notwendige Maß sollte in der Vereinbarung detailliert geregelt werden, welche Aufwendungen in welchem Umfang/welcher Höhe als zuschussfähige Betriebskosten von der Kommune anerkannt werden.

Alle Sachkosten, die die Kommune als angemessen betrachtet, sollten aufgelistet werden. Die Gewährung von Pauschalen, die unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen gezahlt und ggf. auch für andere Leistungen eingesetzt werden können, sind für eine transparente und auf das notwendige Maß reduzierte Finanzierung weitestgehend zu vermeiden.

Die Auflistung in der Arbeitshilfe für eine Finanzierungsvereinbarung ist nicht abschließend und auf die speziellen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

Nr. 3:

Unterhaltung des Gebäudes kann nur dann geltend gemacht werden, wenn es sich nicht um angemietete oder gepachtete Gebäude handelt.

Nr. 5:

Die notwendigen Versicherungen sind abschließend aufzuzählen, z. B. Gesetzliche Unfallversicherung, Gesetzliche Haftpflichtversicherung, Gebäudeversicherung, Diebstahlversicherung, Inventarversicherung etc.

Nr. 9:

Es sollte ein jährlicher Höchstbetrag vereinbart werden.

Nr. 11:

Es sollte ein jährlicher Höchstbetrag vereinbart werden. Bei der Ermittlung dieses Betrages für Spiel- und Beschäftigungsmaterial sind die Anzahl und Art der Gruppen sowie die tägliche Betreuungsdauer zu berücksichtigen.

Nr. 13:

Diese Kosten sind nur dann angemessene Sachkosten, wenn der Träger nicht selbst in der Lage ist, die Buchführung vorzunehmen (z. B. Elternverein ohne entsprechende Kenntnisse).

Nr. 14:

Für die Fortbildung des pädagogischen Personals lassen sich Festbeträge je Gruppe oder ein Festbetrag für die gesamte Einrichtung vereinbaren.

Nr. 15:

Es sollte ein Höchstbetrag vereinbart werden.

Nr. 16:

Die Verpflegung umfasst die Getränke sowie die über den Tag hinweg gereichten Mahlzeiten. Sie kann je nach Träger und pädagogischem Konzept unterschiedlich sein. Gemäß dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind Leistungen der öffentlichen Hand grundsätzlich nachrangig zu erbringen. Insofern sollten die Personensorgeberechtigten die Verpflegungskosten ihrer Kinder in vollem Umfang oder zumindest weitestgehend selbst tragen. Dies schließt eine Härtefall-Regelung für die Kinder nicht aus, deren Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, einen Beitrag zu den Verpflegungskosten zu leisten. Die mit der Verpflegung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sollten von den Trägern gesondert nachgewiesen werden.

Nr. 17:

Nach Alternative 1 gehören die Verwaltungskosten nicht zu den Sachkosten. Sie ist zu wählen, wenn der Träger die Verwaltungskosten als Teil seiner Eigenleistung in die Finanzierung einbringt. Die Summe der Verwaltungskosten im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Einrichtung ist üblicherweise gering. Die Verwaltungskosten als Sachleistungen bieten einen wirksamen Anreiz zu sparsamem, wirtschaftlichem Handeln und schließen eine Überfinanzierung in diesem Bereich aus.

Die Alternative 2 regelt den Fall, dass die Verwaltungskosten nicht auf die Eigenleistung angerechnet werden. Sie zählen dann zu den angemessenen Sachkosten. Bei den Verwaltungskosten ist die Anerkennung einer Pauschale, die ohne Nachweis der tatsächlich für die Verwaltung entstandenen Kosten ausgekehrt wird, zu vermeiden. Bei einer derartigen Lösung ist ansonsten eine Überfinanzierung durch die Kommune zumindest nicht ausgeschlossen. Eine prozentual anhand der Personal- oder Betriebskosten ermittelte Pauschale bietet - insbesondere bei vollständigem Defizitausgleich - keinen Anreiz für den Träger, sparsam und wirtschaftlich zu handeln. Außerdem ist es fraglich, ob Betriebskostensteigerungen, z. B. durch steigende Energiekosten oder Ausweitung der Öffnungszeiten, auch tatsächlich höhere Ausga-

ben für die Verwaltung der Einrichtung verursachen. Bei Vereinbarung einer festen Pauschale sollte diese auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden. Dafür muss der Träger seine tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten offenlegen. Die Angemessenheit ist in regelmäßigen Zeitabständen nachzuweisen/zu überprüfen. Der jährliche Nachweis ist zu aufwendig, der Nachweis alle 3 Jahre ist ausreichend.

Nr. 19:

Die Verzinsung des Eigenkapitals mit maximal 4 % entspricht dem gesetzlich vorgesehenen Zinssatz nach § 246 BGB. Unter Bundesbank/ Statistik/Zinsen & Renditen/Zeitreihen/EWU-Zinsstatistik/Zinssätze und Volumina der deutschen Banken/Neugeschäft/Einlagen/Einlagen privater Haushalte, Zeitreihe lassen sich weitere - möglicherweise für die bezuschusste Einrichtung passende - Zeitreihen finden.

Nr. 20:

In welchem Umfang Abschreibungsbeträge anerkannt werden, sollte im Einzelfall - auf Grundlage der Daten der konkreten Einrichtung - bestimmt werden. Abschreibungsbeträge sind nur in dem Umfang anzuerkennen, der für die Investition vom Träger aus eigenen Mitteln aufgebracht worden ist. Wurde ein Gebäude z. B. zu 70 % aus öffentlichen Mitteln bezuschusst und zu 30 % aus eigenen Mitteln des Trägers, kann der Abschreibungsbetrag nur für 30 % anerkannt werden. Ebenso muss bei beweglichen Sachen verfahren werden. Bei Berücksichtigung des vollen Abschreibungsbetrags als angemessene Sachkosten läge eine Doppelfinanzierung vor.

Investitionen sind keine angemessenen Sachkosten. Sie werden über die dafür bestimmte Zeit abgeschrieben und bereits über den Abschreibungsaufwand in vollem Umfang bezuschusst. Um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden, kommt ein Investitionszuschuss nur dann in Betracht, wenn keine Abschreibungen für den gleichen Zweck anerkannt werden. Dieser ist im Vermögenshaushalt bzw. in der Finanzrechnung der Kommune darzustellen, wenn der Betrag von 150 € überschritten wird. Bei Einrichtungen kleiner Träger ohne entsprechenden finanziellen Hintergrund (z. B. Elternverein) käme im Ausnahmefall (wenn die Investition auf andere Weise nicht durchgeführt werden kann und unaufschiebbar ist) ein zinsloses Darlehen der Kommune für eine Neubeschaffung in Betracht. Dieses würde über die Abschreibungsbeträge getilgt werden. Soweit Träger Finanzmittel des privaten Kreditmarktes in Anspruch nehmen, um Investitionen zu tätigen, sind die Zinsaufwendungen als angemessene Sachkosten zu berücksichtigen

Nr. 21 ff.:

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Jede Kommune hat zu prüfen, ob weitere Sachkosten als angemessen einzustufen und in der Liste zu ergänzen sind.

Erläuterung zu § 8:

Absatz 1:

Ob die Kostenerstattung für auswärtige Kinder als Einnahme anzurechnen ist, hängt von der Art ab, wie der Zuschuss der Standortgemeinde berechnet ist. Werden nur „eigene“ Kinder bezuschusst, erfolgt auch nur eine dementsprechende Förderung. Nimmt die Standortgemeinde die Erstattung der Wohngemeinde ein, ist sie als Einnahme anzurechnen.

Unter die sonstigen Einnahmen fallen z. B. Spenden, Basarerlöse, Sponsorengelder.

Absatz 2:

Eine Festlegung der Mindesthöhe der Teilnahmebeiträge oder Gebühren ist sinnvoll, um die kommunale Förderung kalkulieren zu können. Über eine solche Regelung besteht zudem die Möglichkeit, einheitliche Beiträge bzw. eine einheitliche Beteiligung der Erziehungsberechtigten innerhalb der Kommune herzustellen.

Absatz 3:

Die Einziehung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren ist Aufgabe des Trägers. Die Kommunen sollten darauf achten, dass ihnen bei der Übernahme eines Teils der ungedeckten angemessenen Sach- und Personalkosten nicht Elternbeiträge in Rechnung gestellt werden, die nicht bezahlt wurden. Nicht-Zahlungen fallen in das Risiko des Trägers und werden durch die Kommune bei der Berechnung nach Abs. 1 abgesetzt.

Erläuterung zu § 9:

Ein Defizitausgleich oder eine institutionelle Förderung, die unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder, der belegten Plätze und/oder der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden oder der Auslastung der Einrichtung gewährt wird, bieten keinen ausreichenden Anreiz für wirtschaftliches Handeln, wie z. B. das Auslasten der Einrichtung oder das Einstellen bzw. Umstrukturieren von Angeboten. Die Höhe der kommunalen Förderung würde ausschließlich von den ungedeckten Betriebskosten bestimmt. So würden auch nicht belegte Plätze und damit gleichzeitig freie Personalkapazitäten gefördert.

In der Vereinbarung sollte daher eine Regelung für die Ermittlung des Zuschussbetrags getroffen werden, der die Auslastung der Einrichtung einbezieht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Betreuungszeiten und Platzarten Kosten in unterschiedlicher Höhe verursachen.

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, eine geeignete und bedarfsgerechte Kindertageseinrichtung zu schaffen und angemessene

Eigenleistungen zu erbringen. Die unterschiedliche Finanzkraft der Träger ist bei der Bemessung der Eigenleistung zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 KiTaG). Ein voller Defizitausgleich durch die Kommune ohne Eigenleistung des Trägers befreit diesen von jeglichem finanziellen Risiko und ist daher zu vermeiden. Das gilt auch für einen - unabhängig von veränderten Betriebskosten - zu leistenden Festbetrag als Eigenleistung des Trägers. In der kommunalen Praxis sind die Regelungen in den Vereinbarungen zur Höhe der Eigenleistung sehr unterschiedlich. Der LRH kann aufgrund der vielfältigen Gründe, die zu berücksichtigen sind, keinen Vorschlag für einen einheitlichen Prozentsatz unterbreiten. Hinsichtlich der vorgefundenen Praxis wird auf die Querschnittsprüfung „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“ verwiesen.

Alternative 1:

Die Zahl der maximal belegbaren Plätze ergibt sich aus dem vereinbarten geförderten Angebot. Durch die Formulierung ist sichergestellt, dass nicht belegte Plätze oder nicht mit förderungsfähigen Kindern belegte Plätze auch nicht gefördert werden. Denkbar ist auch eine vorübergehende Förderung einer maximalen Anzahl von nicht belegten Plätzen (Beispiel: Die Kommune fördert bis zu 3 Monaten maximal 2 nicht belegte Plätze). Wenn unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten werden, ist die Wertigkeit der jeweiligen Plätze festzulegen. Sind z. B. 40 Plätze mit 4-stündiger Betreuung und 20 Plätze mit 8-stündiger Betreuung vorhanden, können die 20 Plätze mit einer Wertigkeit von 1, die übrigen Plätze mit 0,5 gerechnet werden. Für einen Monat ist dann die Zahl der maximal belegbaren Plätze 40. Bei einer Wertigkeit von 2 zu 1 ist die Zahl der maximal belegbaren Plätze monatlich 80. Entsprechend lassen sich Wertigkeiten für die unterschiedlichen Betreuungszeiten und Platzarten festlegen. Gegebenenfalls können Zuschüsse für Plätze, die in einem Monat nur anteilig mit einem förderungsfähigen Kind belegt waren, für diesen Monat entsprechend anteilig gewährt werden.

Alternative 2:

Auch hier ist bei unterschiedlichen Betreuungszeiten und Platzarten jeweils eine Wertigkeit festzulegen.

Alternative 3:

Bei unterschiedlichen Betreuungsangeboten (Kindergarten, Kinder unter 3 Jahren) ist die Wertigkeit der jeweiligen Plätze festzulegen. Sind z. B. jeweils eine Kindergartengruppe und eine Krippengruppe mit 4-stündiger Betreuung täglich vorhanden, sind die Krippenbetreuungsstunden höher zu bewerten, da sie aufgrund des Personalschlüssels höhere Kosten verursachen. Die Wertigkeit kann anhand des konkreten Kostenverhältnisses ermittelt werden. Alternativ verständigen sich Kommune und Träger auf eine Wertigkeit z. B. von 1 zu 1,3. Eventuell angebotene Früh- oder Spätdienste sind geringer zu bewerten, da kei-

ne Betreuung angeboten, sondern nur die Beaufsichtigung durch eine Person sichergestellt werden muss.

Alternative 4:

Der Festbetrag kann anhand der durchschnittlichen angemessenen Sach- und Personalkosten errechnet werden. Bei einer Festbetragsförderung sollte eine regelmäßige Überprüfung der Höhe erfolgen.

Erläuterung zu § 10:

Um Einnahmen und Ausgaben der geförderten Einrichtung auf ihre Notwendigkeit untersuchen und hinterfragen sowie Einfluss auf deren zukünftige Gestaltung nehmen zu können, sind umfassende Prüfungsrechte des Zuschussgebers unabdingbar.

Erläuterung zu § 11:

Absatz 1:

Die Kommune sollte vom Träger einen schriftlichen Nachweis darüber verlangen, dass die aus öffentlichen Mitteln erlangten Zuschüsse sparsam, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet wurden. Es bietet sich ein zahlenmäßiger Nachweis sämtlicher mit der Einrichtung verbundener Einnahmen und Ausgaben sowie eine Aufstellung der betreuten Kinder an.

Welche Nachweise (z. B. Betriebskostenabrechnung, Jahresrechnung) die Kommune zu welchem Zeitpunkt verlangt, sollte konkret festgelegt werden. Die Terminierung ermöglicht eine zeitnahe Prüfung und eventuell erforderliche Umsteuerung. Zudem ist bei einer Terminierung die Vorlage des Verwendungsnachweises auch dann gewährleistet (ggf. unter Einbehaltung von Abschlagszahlungen), wenn die Zusammenarbeit zwischen Standortkommune und Träger nicht reibungslos erfolgt.

Die ggf. vereinbarten gesonderten Nachweise für die Verpflegung, die Zinsen für Fremdmittel, die notwendigen Investitionen, die Höhe des eingebrachten Eigenkapitals und der Verwaltungskosten sollten als Bestandteil des Verwendungsnachweises an dieser Stelle mit aufgeführt werden.

Erläuterung zu § 12:

Die Fristen und Termine werden von den Vereinbarungspartnern selbst bestimmt. Sie sind aber in jedem Fall festzulegen. § 12 Abs. 3 wird vorgeschlagen für den Fall einer Festbetragsfinanzierung. Diese Regelung ermöglicht, den Festbetrag anzupassen, ohne den Vertrag zu kündigen. Nach dieser Regelung besteht der übrige Vertrag fort, lediglich der Festbetrag wird nach entsprechenden Verhandlungen angepasst.

Erläuterung zu § 13:

Absatz 2:

Soll die Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Finanzierungsmodells nicht automatisch enden, ist der Absatz 2 zu streichen. Die Änderung der Finanzierungsstruktur unterfällt dem § 15. Der Vertrag wäre anzupassen.